

Satzung des

TIERSCHUTZVEREIN INGELHEIM und Umgebung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Ingelheim und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim am Rhein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Tierschutzverein Ingelheim und Umgebung e.V. hat folgende Aufgaben und Ziele:

1. Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Beachtung des Arten- und Naturschutzes; Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen
2. Regionaler und überregionaler Tierschutz in Ingelheim und Umgebung mit überregionalem Netzwerk
3. Bekämpfung jeglichen Missbrauchs von Tieren, Tierquälerei und nicht artgerechter Tierhaltung
4. Fortentwicklung des Tierschutzes auf regionaler Ebene
5. Jugendtierschutzarbeit
6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ebenfalls dem Tierschutz verbunden sind.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Tierschutzverein Ingelheim und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern
3. Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung und Beschlüsse des Tierschutzverein Ingelheim und Umgebung e.V. als für sich verbindlich an. Er unterstützt die Aufgaben des Tierschutzverein Ingelheim und Umgebung e.V.
4. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördert und unterstützen möchte. Die Wandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft und umgekehrt obliegt dem Vorstand
5. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen
6. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders im Tierschutz engagiert haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder
9. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über eine Aufnahme in den Verein in einen unter § 4.4 definierten Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung
10. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
Bei Neueintritt nach dem 01. Februar ist der volle Mitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr innerhalb eines Monats nach der Aufnahme zu entrichten.
Eine einmalige Mahnung nach 30 Tagen ist kostenpflichtig. Die Nichtzahlung nach einer einmaligen Mahnung innerhalb von 30 Tagen führt zum Ausschluss aus dem Verein. Nebenkosten des Geldverkehrs, die dem Verein durch Zahlungsunregelmäßigkeiten entstehen, werden dem Mitglied weiterbelastet
11. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten
 - b. Ausschlussgründe aus dem Verein sind:
 - i. Die nachhaltige Verletzung der Pflichten des Vereinsmitgliedes
 - ii. Die Schädigung oder Gefährdung des Ansehens des Vereines
 - iii. Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Vereines oder den Tierschutzgedanken im Allgemeinen
 - iv. Die Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung
 - c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand
 - d. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben
 - e. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den o.g. Fällen ausgeschlossen
 - f. Das Mitglied ist schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Tierschutzverein Ingelheim und Umgebung e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen
- b. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, wenn keine andere Form der Einladung erwünscht ist

- c. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus dem Vorstand nachweislich zuzustellen
- d. Die Vorsitzenden oder ein/e Vorsitzende/r leiten/leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Presse zur Mitgliederversammlung einladen. Die Vorsitzenden oder ein/e Vorsitzende/r haben/hat das Hausrecht
- e. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl
- f. Abstimmungen jeglicher Art werden in jedem Fall öffentlich durchgeführt
- g. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist
- h. Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich)
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich)
- i. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn keine Beitragsrückstände bestehen
- j. Stimmenübertragung, auch per Vollmacht, ist ausgeschlossen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
 - a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - i. einer/einem Vorsitzende/n
 - ii. einer/einem stellvertretender/en Vorsitzenden
 - iii. einer/einem ersten Schatzmeister
 - iv. einer/einem zweiten Schatzmeister
 - v. einer/einem Schriftführer
 - vi. einer/einem Tierschutzkoordinator/in
 - b. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - i. dem geschäftsführenden Vorstand
 - ii. bis zu 6 Beisitzern, deren Aufgabenbereich nach Bedarf durch den Vorstand zu bestimmen sind

Der Vorstand entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes doppelt zählen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der verbleibende Vorstand die Ämter bis zur Neuwahl nachbesetzen.

3. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26, BGB. Es gilt Einzelvertretung
 - b. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereines. Er verwaltet das Vermögen und entscheidet über seine zweckentsprechende Verwendung nach Maßgaben der Gemeinnützigkeit. Ihm sind alle Aufgaben zugewiesen, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
 - c. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen.

§ 8 Vereinsämter

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereines tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften beschließen. Soll eine solche Aufwandsentschädigung Vorstandsmitgliedern zu Gute kommen, ist diese vor Auszahlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes zu bewilligen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und müssen die Fähigkeit haben, eine ordnungsgemäße Buchprüfung durchführen zu können (kaufmännische Vorbildung ist nachzuweisen)
3. Die Kassenprüfer/innen überwachen die Kassenführung des Vorstandes. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung
4. Die Kassenprüfer/innen dürfen, um Schaden vom Verein abzuwenden, vom Vorsitzende/n die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Kommen die Vorsitzende/n dem innerhalb von zwei Monaten nicht nach, dürfen die Kassenprüfer/innen selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein „Aktion Tierisch Happy e.V., Erzgebirgstraße 1, 65520 Bad Camberg.
2. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke in Ingelheim und Umgebung zu verwenden.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließen endgültig die Mitglieder. Hierzu ist die Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Änderung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 06.11.2015 in Ingelheim und die Eintragung in das Vereinsregister tritt sie in Kraft.